

## **Stellungnahme des BVI<sup>1</sup> zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

Wir möchten drei Anmerkungen zum Entwurf abgeben, die auf besonders gravierende Unstimmigkeiten aufmerksam machen sollen:

### **Nachweis der Registrierung oder Registerauszug (§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 GwG-RefE)**

Verpflichtete sollen künftig bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen verpflichtet sein, einen Nachweis darüber einzuholen, dass der Vertragspartner seinen Meldepflichten zum Transparenzregister gemäß den §§ 20 und 21 GwG nachgekommen ist. Alternativ können die Verpflichteten einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten der Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung einholen, um Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners zu erlangen.

Verpflichtete werden damit belastet, festzustellen, ob eine Mitteilungspflicht des Vertragspartners zum Transparenzregister nach §§ 20, 21 GwG besteht und ob diese vollständig erfüllt wurde.

Die neue Vorgabe konterkariert die erst mit der letzten Novellierung eingeführte Meldefiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG. Die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister gilt danach „als erfüllt“, soweit die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus anderen elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister) einsehbar sind. In der Praxis trifft dies auf rund 90 Prozent aller meldepflichtigen Rechtsträger zu. In all diesen Fällen werden diese Rechtsträger keinen Nachweis der Mitteilung an das Transparenzregister erbringen können. Die 1. Alternative (Einholung eines Nachweises) scheidet deshalb bei rund 90 Prozent aller Geschäftsbeziehungen aus praktischen Gründen von vorneherein aus.

Allerdings befürchten wir, dass Verpflichtete zwangsläufig immer einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen, obwohl sich alle für sie notwendigen Informationen bereits aus den amtlichen Registern entnehmen lassen, schon um Schwierigkeiten bei der Prüfung, ob der Vertragspartner seinen Mitteilungspflichten nach §§ 20, 21 GwG vollständig nachgekommen ist, zu vermeiden. Die Einholung schafft keinen Nutzen und erhöht nur den Aufwand bei der Verpflichteten. Dieser nutzlose bürokratische und kostenintensive Aufwand kann nicht gewollt sein.

Wir bitten Sie daher, die neue Vorschrift rechts- und verfahrenstechnisch so auszugestalten, dass die aufgezeigten Probleme bei der Anwendung minimiert werden. In Betracht kommt hierfür eine Klarstellung, dass als Nachweis im Sinne des § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-RegE auch eine Erklärung des Ver-

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 108 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU und der am zweitschnellsten wachsende Markt.



tragspartners ausreicht, von der Mitteilungsfiktion Gebrauch gemacht zu haben. Alternativ kommt eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Rechtsträger in Betracht, für die die Meldefiktion gilt.

### **Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle (§ 23a GwG-RegE)**

Nach § 23a Abs. 1 GwG-RegE sollen Unstimmigkeiten, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfung durch Verpflichtete festgestellt werden, der registerführenden Stelle gemeldet werden. Ergibt sich also bei der Einsichtnahme in das Register die Erkenntnis der Unstimmigkeit, so ist diese dem Transparenzregister zu melden. Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Verpflichtete werden hiermit mit einer weiteren Meldepflicht gegenüber der registerführenden Stelle belegt. Ebenso wie im Bereich des § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 GwG-RefE entsteht der Eindruck, dass die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Funktionsfähigkeit des Transparenzregisters auf die Verpflichteten des GwG abgewälzt werden soll. Dies ist schon deshalb nicht sachgerecht, weil die Kosten der Führung des Transparenzregisters maßgeblich von den Verpflichteten getragen werden. Hinzu kommt, dass dem Transparenzregister kein öffentlicher Glaube zukommt, weil die enthaltenen Angaben auf einer Selbstauskunft der verpflichteten Unternehmen beruhen. Mit der Einführung des Transparenzregisters hat der Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt, den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Identifizierung etwaiger wirtschaftlich Berechtigter zu erleichtern. Die neuen Meldepflichten stehen mit dieser Zielsetzung im Widerspruch.

Durch die Regelung wird die Verantwortung für die Richtigkeit der im Transparenzregister enthaltenen Angaben den Verpflichteten im Sinne von § 2 GwG aufgebürdet. Tatsächlich muss diese Verantwortung aber bei den nach § 20 GwG verpflichteten Rechtsträgern verbleiben. Dem wird § 23a GwG-RegE in der jetzigen Fassung nicht gerecht.

### **Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft (§ 32 Abs. 1g (neu) KWG-RegE)**

Die Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG-RegE soll nach dem Regierungsentwurf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen keine anderen nach dem KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten erbringt. Diese Beschränkung hat zur Folge, dass Verwahrstellen für regulierte Investmentfonds bestimmte Kryptowerte, die nicht den Wertpapierbegriff des Depotgesetzes erfüllen, nicht verwahren dürfen.

Hierdurch wird der Zugang von Investmentfonds und damit deren Anleger zu Kryptowerten unnötigerweise erschwert bzw. in gewissem Maße unmöglich gemacht. Hierdurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber der Direktanlage. Daher sollte klargestellt werden, dass die im KAGB angelegte einheitliche Verwahrung des Fondsvermögens durch eine Verwahrstelle in Bezug auf jegliche Art von Kryptowerten möglich bleibt (vgl. § 68 Abs. 1 S. 1 KAGB und § 80 Abs. 1 S. 1 KAGB). Die neue Regulierung von Kryptoverwahrern im KWG darf insofern nicht dazu führen, dass das Verwahrstellenkonzept des KAGB aufgebrochen werden muss und die Funktion der Verwahrstelle auf zwei (oder mehrere) Verwahrer aufgespalten wird.

Auch der Finanzausschuss des Bundesrats hinterfragt die Sinnhaftigkeit der Trennung des Kryptoverwahrgeschäfts von anderen KWG-erlaubnispflichtigen Tätigkeiten (vgl. BR-Drucksache 352/1/19, Ziff. 39).



Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Rückfragen oder weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.